

Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

der Verfassten Studierendenschaft an der Philipps-Universität Marburg

nach Beschlussfassung vom 29. JULI 2021

I. Konstituierung	2
(1) Konstituierung	2
II. Organe und Wahlen.....	2
(2) Vorstand der Fachschaftenkonferenz	2
(3) Ältestenrat	2
(4) Wahlausschuss	2
(5) Wahlen anderer Organe der Verfassten Studierendenschaft/Personen.....	3
III. Wahlen Allgemein.....	3
(6) Wahlen	3
(7) Abwahlen	4
(8) Nachwahlen.....	4
IV. Fachschaftenkonferenz und Mitglieder	4
(9) Mitglieder der Fachschaften	4
(10) Rede und Antragsrecht	5
(11) Anträge	5
V. Sitzungsordnung	6
(12) Einladung	6
(13) Einberufung	6
(14) Öffentlichkeit	6
(15) Protokoll	6
(16) Tagesordnung.....	6
(17) Sitzungsleitung.....	7
(18) Unterbrechung der Sitzung.....	7
(19) Ende der Sitzung.....	7
(20) Vertagung der Sitzung.....	7
(21) Geschäftsordnungsanträge	7
(22) Ordnungsrufe.....	9
VI. Vorlagen	9
(23) Ordnungen	9
(24) Abstimmung / Art der Beschlussfassung	10
(25) Lesungen	11
VII. Verschiedenes und Schlussbestimmungen.....	11
(26) Auslegung der Geschäftsordnung.....	11
(27) Änderungen der Geschäftsordnung	12
(28) Inkrafttreten.....	12
(29) Schluss und Übergangsbestimmungen	12

I. Konstituierung

(1) Konstituierung

(a) Sitzung

1 ¹Die Fachschaftenkonferenz konstituiert sich nach Semesterbeginn innerhalb von
 2 fünf Wochen. ²Die konstituierende Sitzung wird vom Vorstand der
 3 Fachschaftenkonferenz der letzten Legislatur geleitet. ³Die Fachschaftenkonferenz
 4 ist konstituiert, sobald der Vorstand der Fachschaftenkonferenz der letzten
 5 Legislatur alle stimmberechtigten Listen aufgerufen hat und ein neuer Vorstand
 6 gewählt worden ist.

(b) Ladung

5 ¹Die Ladungsfrist für die konstituierende Sitzung beträgt zwei Wochen. ²Eine
 6 Ladung ist frühestens ab dem Semesterbeginn möglich. ³Die Einladung erfolgt per
 7 E-Mail.

II. Organe und Wahlen

(2) Vorstand der Fachschaftenkonferenz

(a) Wahlen

8 ¹Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz wird nach Mehrheitswahlrecht gewählt.
 9 ²Wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, ist
 10 gewählt. ³Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz wird in einer geheimen Wahl
 11 gewählt.

(b) Anzahl

12 ¹Die Anzahl der Vorstände wird vor der Wahl von dem Plenum festgelegt.

(c) Amtszeit

13 ¹Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit Ende der
 14 Legislatur. Der alte Vorstand aus der vorherigen Legislatur bleibt bis zu einer Wahl
 15 eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

(3) Ältestenrat

(a) Wahlen

16 ¹Die Mitglieder des Ältestenrates werden geheim gewählt. ²Die Mitglieder des
 17 Ältestenrates werden nach Mehrheitswahlrecht gewählt.

(b) Anzahl

18 ¹Ist durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

(c) Amtszeit

19 ¹Ist durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

(4) Wahlausschuss

(a) Wahlen

20 ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses werden geheim gewählt. ²Die Mitglieder des
 21 Wahlausschusses werden nach Mehrheitswahlrecht gewählt.

22 (b) Anzahl
¹Ist durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

23 (c) Amtszeit
¹Ist durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

(5) Wahlen anderer Organe der Verfassten Studierendenschaft/ Personen

24 (a) Wahlen
¹Wahlen anderer Organe und Personen finden geheim statt. Diese werden nach
 25 Mehrheitswahlrecht gewählt.

26 (b) Rechte/Pflichten
¹Die Rechte der anderen Organe und Personen werden vor der Wahl definiert. ²Die
 27 gewählten anderen Organe und Personen sind der Fachschaftenkonferenz
 28 gegenüber rechenschaftspflichtig.

29 (c) Amtszeit
¹Die Amtszeit der gewählten anderen Organe der Verfassten Studierendenschaft
 30 und Personen wird vor der Wahl festgelegt, endet aber in jedem Fall mit der
 31 Neuwahl. ²Diese muss in einer neuen Legislatur spätestens bei der zweiten Sitzung
 32 erfolgen.

III. Wahlen Allgemein

(6) Wahlen

33 (a) Wahlverfahren
¹Wahlen finden geheim und nach Mehrheitswahlrecht statt. ²Eine namentliche
 34 Abstimmung ist ausgeschlossen. ³Es sind bis zu drei Wahlgänge möglich. ⁴In allen
 35 Wahlgängen müssen absolute Mehrheiten erreicht werden.

36 (b) Wahlvorstand & Wahlhelfer*innen
¹Für die Wahl des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz wird ein Wahlvorstand
 37 und mindestens eine*e Wahlhelfer*in ernannt. ²Der Wahlvorstand leitet die Wahl
 38 und die Wahlhelfer*innen unterstützen diesen bei der Durchführung der Wahl.
 39 ³Für andere Wahlen kann auf Wunsch des Plenums ebenfalls ein Wahlvorstand und
 40 mindestens ein*e Wahlhelfer*in ernannt werden, ansonsten leitet der Vorstand der
 41 Fachschaftenkonferenz die Wahlen. ⁴Die Wahlleitung besteht aus dem
 42 Wahlvorstand oder dem Vorstand der Fachschaftenkonferenz. Die Wahlleitung ist
 43 für die rechtmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich.

44 (c) Personenwahlen
 1. Befragung
 45 ¹Vor jeder Wahl findet eine Personalbefragung statt. ²In dieser Befragung gilt
 46 die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.

47 2. Personaldebatte
 48 ¹In einer Personaldebatte kommt die Geschäftsordnung der
 49 Fachschaftenkonferenz nicht zur Anwendung.

50 3. Ladungsfristen
 51 ¹Zu Sitzungen mit Personalwahlen wird nach den allgemein definierten Fristen
 52 geladen. ²Ausgenommen hiervon ist die konstituierende Sitzung.

- 53 4. Anfechtung
 54 ¹Über eine Anfechtung der Wahl entscheidet der Ältestenrat.
 55 5. Wiederholung einer Wahl
 56 ¹Die Wiederholung einer Wahl ist nur auf Grundlage einer Entscheidung des
 57 Ältestenrates oder des Plenums möglich.
 58 6. Wiederwahl
 59 ¹Eine Wiederwahl ist zulässig.

(7) Abwahlen

- (a) Vorstand der Fachschaftenkonferenz / andere gewählte Organe und Personen
 60 ¹Die jeweilige Amtsperson kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen
 61 und absoluter Mehrheit der anwesenden Listen in geheimer Wahl abgewählt
 62 werden. ²Hierbei gelten die Regelungen nach Artikel (6). ³Eine gleichzeitige
 63 Nachwahl ist für die Abwahl nicht notwendig.
 (b) Wahlausschuss
 64 ¹Die jeweilige Amtsperson kann mit absoluter Mehrheit der Anwesenden in
 65 geheimer Wahl abgewählt werden. ²Hierbei gelten die Regelungen nach Artikel (6).
 66 ³Eine gleichzeitige Nachwahl ist für die Abwahl notwendig. ⁴Eine Abwahl ist nur bis
 67 zum 31.01. der jeweiligen Legislatur möglich.

(8) Nachwahlen

- (a) Vorstand der Fachschaftenkonferenz
 68 ¹Wenn ein Vorstand aus dem Amt scheidet, wird dieser auf der nächsten Sitzung
 69 nachgewählt. ²Diese Sitzung findet innerhalb von drei Wochen nach dem aus dem
 70 Amt scheiden statt. ³Sollte die Anzahl der Vorstände nach Artikel (4) (b) höher sein,
 71 als die der amtierenden Vorstände, findet innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl
 72 statt.
 73 ⁴Wenn ein Mitglied des Vorstandes drei Wochen vor Ende der Legislatur aus dem
 74 Amt scheidet, findet keine Nachwahl mehr statt.
 (b) Ältestenrat
 75 ¹Ist analog zu Artikel (8) (a) geregelt.
 (c) Wahlausschuss
 76 ¹Ist analog zu Artikel (8) (a) **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden**
 77 **werden.** geregelt.
 (d) Andere Organe und Personen
 78 ¹Ist analog zu Artikel (8) (a) geregelt.

IV. Fachschaftenkonferenz und Mitglieder

(9) Mitglieder der Fachschaften

- 79 ¹Jede stimmberechtigte Liste entsendet eine Person auf die Fachschaftenkonferenz, die
 80 das Stimmrecht dieser Liste wahrnimmt.

(10) Rede und Antragsrecht

- (e) Personenkreis
 81 ¹Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft haben Rede und Antragsrecht
 82 auf der Fachschaftenkonferenz.
- (f) Rederecht
 83 ¹Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz kann Rederecht erteilen, es sei denn, das
 84 Plenum verlangt eine Abstimmung. ²Mit einfacher Mehrheit kann Gästen das
 85 Rederecht erteilt werden.
- (g) Redeleitung
 86 ¹Die Sitzungsleitung legt die Reihenfolge der Redner*innen fest. ²Dies erfolgt nach
 87 dem Prinzip der doppelt quotierten Erstredner*innenliste. ³Es werden zwei
 88 Redelisten geführt, eine Frauen, Inter, nicht-binär, Trans, Agender – (kurz FINTA)
 89 und eine Männerliste. ⁴Die Frauen, Inter, nicht-binär, Trans, Agender -Liste wird
 90 im Reißverschluss Verfahren zwischen die Männerliste zu
 91 quotieren. ⁴Erstredner*innen werden jeweils auf ihre eigene Liste nach vorne
 92 quotiert.
- (h) Redezeit
 93 ¹Die Redezeit ist generell unbegrenzt. ²In Ausnahmefällen kann das Plenum eine
 94 Begrenzung der Redezeit für einzelne Tagesordnungspunkte einführen. ³Dies
 95 geschieht mit einfacher Mehrheit. ⁴Ausgenommen hiervon sind Antragsstellende
 96 Personen und der Tagesordnungspunkt Berichte und Mitteilungen.
- (11) Anträge**
- (a) Form
 97 ¹Anträge sind immer schriftlich zu stellen. ²Sie bedürfen eines Antragstextes, der
 98 mit der Formulierung „Die Fachschaftenkonferenz möge beschließen“ eingeleitet
 99 wird, sowie einer Begründung, die auch mündlich erfolgen kann. ³Dem Protokoll
 100 muss eine Version des beschlossenen Antragstextes zukommen.
- (b) Einbringung
 101 ¹Anträge können bis zum Ende des betreffenden Tagesordnungspunkts eingebracht
 102 werden. ²Ausgenommen hiervon sind Finanzanträge, bei denen die Regelungen des
 103 Finanzleitfadens gelten.
- (c) Änderungsanträge
 104 ¹Änderungsanträge müssen schriftlich gestellt werden und bedürfen einer
 105 Begründung. ²Diese Begründung darf auch mündlich erfolgen. ³Sie kann von der
 106 antragstellenden Person oder Liste übernommen werden. ⁴Wenn dies nicht
 107 passiert, wird über den Änderungsantrag abgestimmt. ⁵Wenn der Änderungsantrag
 108 von dem Plenum angenommen wird, ist die Person, die den Änderungsantrag
 109 gestellt hat, die neue antragstellende Person. ⁶Wenn es mehrere Änderungsanträge
 110 gibt, wird der weitreichendste zuerst abgestimmt.
- (d) Debatte
 111 ¹Zu jedem Antrag findet eine Debatte statt.
- (e) Abstimmung
 112 ¹Abstimmungen erfolgen offen. ²Jede Liste hat die Möglichkeit, eine geheime
 113 Abstimmung zu fordern, welche dann durchzuführen ist. ³Jede Liste hat die
 114 Möglichkeit eine namentliche Abstimmung zu fordern, welche dann
 115 durchzuführen ist. ⁴Gibt es einen Antrag sowohl auf eine geheime als auch eine

116 namentliche Abstimmung, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, außer
 117 zwei Drittel der anwesenden Stimmen und zwei Drittel der anwesenden Listen
 118 sprechen sich für eine namentliche Abstimmung aus.

(f) Vertagung
 119 ¹Jeder Antrag kann einmal vertagt werden. Auf der darauffolgenden Sitzung muss
 120 der Antrag nach dem Tagesordnungspunkt Berichte und Mitteilungen behandelt
 121 werden. ²Eine zweite Vertagung ist nicht möglich.

V. Sitzungsordnung

(12) Einladung

(a) Fristen
 122 ¹Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(b) Form
 123 ¹Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung, die Uhrzeit und den Tag der Sitzung
 124 sowie, als Anlage, die Finanzanträge. ²Der Ort wird bekannt gegeben, sobald dieser
 125 feststeht.

(13) Einberufung

126 ¹Die Fachschaftenkonferenz wird vom Vorstand der Fachschaftenkonferenz einberufen.
 127 ²Die Fachschaftenkonferenz sollte in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat
 128 tagen. ³Eine Fachschaftenkonferenz kann auch auf Antrag von vier auf der
 129 Fachschaftenkonferenz stimmberechtigten Gruppen, der studentischen
 130 Vollversammlung oder 100 Studierenden einberufen werden. ⁴Für eine solche
 131 Einberufung muss eine Tagesordnung vorgelegt werden.

(14) Öffentlichkeit

132 ¹Die Fachschaftenkonferenz findet öffentlich statt. ²Die Öffentlichkeit kann mit
 133 einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

(15) Protokoll

134 ¹Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokollführende Person wird per Los
 135 aus den von den Fachschaften in die Fachschaftenkonferenz entsandten Studierenden,
 136 mit Ausnahme der gastgebenden Fachschaft und des Vorstandes
 137 der Fachschaftenkonferenz, bestimmt. ³Ein Protokoll wird in geschlechtsneutraler
 138 Sprache geführt. ⁴Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, aus der
 139 hervorgeht, welche Person das Stimmrecht welcher Liste wahrgenommen hat.

(16) Tagesordnung

(a) ¹Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz stellt die Tagesordnung auf.

(b) ¹Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:

- 140 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 141 - Genehmigung der Tagesordnung
- 142 - Genehmigung des Protokolls

143 - Berichte und Mitteilungen der Fachschaften, des Vorstandes der
 144 Fachschaftenkonferenz, des Vorstand des Allgemeinen Studierenden
 145 Ausschusses und der von der Fachschaftenkonferenz oder dem Vorstand der
 146 Fachschaftenkonferenz entsandten Gremien- und Ausschussmitglieder.

(c) ¹Fragen an den Vorstand der Fachschaftenkonferenz und den Vorstand des Allgemeinen Studierenden Ausschusses sind unter Berichte und Mitteilungen möglich. ²Die Tagesordnung ist von dem Plenum zu genehmigen. ³Trotz erfolgter Genehmigung kann die Fachschaftenkonferenz beschließen, einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung zu ändern.

(d) ¹Im Weiteren sollen noch folgende Tagesordnungspunkte auf jeder Tagesordnung aufgeführt sein:

- 147 - Finanzanträge
- 148 - Anträge
- 149 - Nächste Sitzung
- 150 - Sonstiges

(17) Sitzungsleitung

(a) ¹Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz leitet die Sitzung und auch, abweichend von der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages, die konstituierende Sitzung.

(b) ¹Ist der Vorstand der Fachschaftenkonferenz sämtlich verhindert, tritt an seiner Stelle die Fachschaftsärztin oder der Fachschaftsrat mit der längsten Amtszeit, die zu der Übernahme der Vertretung bereit ist.

(18) Unterbrechung der Sitzung

151 ¹Sobald die Sitzungsleitung den Sitzungsraum verlässt, ist die Sitzung unterbrochen.

(19) Ende der Sitzung

152 ¹Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.

(20) Vertagung der Sitzung

153 ¹Die Fachschaftenkonferenz kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen
 154 und Zweidrittelmehrheit der anwesenden Listen die Sitzung als Ganzes vertagen. ²Wenn
 155 die Beschlussfähigkeit der FSK unter Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht
 156 festgestellt werden kann, wird die FSK automatisch um 2 Wochen vertagt. ³Zu der
 157 nächsten Sitzung muss der Vorstand der Fachschaftenkonferenz innerhalb von zwei
 158 Wochen laden. ⁴Sollten sich bei der Wahl des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz
 159 nicht genügend Kandidat*innen aufstellen, um die satzungsgemäßen Vorgaben zu
 160 erfüllen, wird die Fachschaftenkonferenz um zwei Wochen vertagt. ⁵Sollten nach der
 161 Wahl des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz auch im dritten Wahlgang die
 162 satzungsgemäßen Vorgaben nicht erfüllt werden, wird die Sitzung um zwei Wochen
 163 vertagt.

(21) Geschäftsordnungsanträge

(a) Antragsrecht
 164 ¹Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind Antragsberechtigt

- 165 (b) Form
166 ¹Ein Geschäftsordnungsantrag erfolgt mündlich und bedarf einer Begründung. ²Ein
167 Geschäftsordnungsantrag wird mit dem Heben beider Arme über den Kopf
angezeigt.
- 168 (c) Debatte
169 ¹Es ist eine Gegenrede möglich. ²Dies geschieht entweder als formale oder
inhaltliche Gegenrede. ³Eine Debatte findet darüber hinaus nicht statt.
- 170 (d) Abstimmung
171 ¹Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn es keine Gegenrede
172 gibt. ²Ansonsten reicht eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. ³Eine
Enthaltung ist nicht möglich.
- (e) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
- 173 1. Begrenzung der Redezeit
174 ¹Mit diesem Geschäftsordnungsantrag kann die Redezeit pro Redebeitrag zu
175 einem Tagesordnungspunkt auf eine zu benennende Zeit reduziert werden.
- 176 2. Vertagung der Sitzung
177 ¹Nach Artikel (20) geregelt.
- 178 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
179 ¹Eine Tagesordnung wird um eine Sitzung vertagt. ²Dieser muss als
180 Tagesordnungspunkt 5 eingefügt werden. ³Ein Tagesordnungspunkt kann nur
181 einmal vertagt werden.
- 182 4. Nichtbefassung
183 ¹Wenn der Antrag auf Nichtbefassung angenommen wird, wird die
184 Fachschaftenkonferenz sich mit dem Antrag, zu dem dieser
185 Geschäftsordnungsantrag angenommen wurde, nicht befassen.
- 186 5. Sachliche Richtigstellung
187 ¹Eine Aussage wird sachlich richtig gestellt. ²Gegen diesen
188 Geschäftsordnungsantrag ist keine Gegenredemöglichkeit.
- 189 6. Schließung der Redeliste
190 ¹Die Redeleitung muss, wenn dieser Antrag angenommen wird, die Redeliste
191 schließen. ²Die Sitzungsleitung muss nach Annahme dieses Antrages fragen,
192 welche Personen noch auf die Redeliste aufgenommen werden möchten.
193 ³Diese Personen werden auf die Redeliste aufgenommen.
- 194 7. Sofortige Abstimmung
195 ¹Wenn dieser Geschäftsordnungsantrag angenommen wird, wird ein Antrag
196 sofort abgestimmt. ²Eine weitere Aussprache zu diesem Antrag oder Ordnung
197 ist nicht mehr möglich.
- 198 8. Einspruch gegen einen Ordnungsruf
199 ¹Über diesen Geschäftsordnungsantrag kann ein Ordnungsruf für ungültig
200 erklärt werden. ²Über diesen Antrag muss abgestimmt werden und er gilt bei
201 einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen und einer
202 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Listen als angenommen. ³Der erteilte
203 Ordnungsruf hat somit keine Auswirkung auf den weiteren Ablauf der Sitzung.

- 204 9. Änderung der Tagesordnung
 205 ¹Die Reihenfolge noch bevorstehender Tagesordnungspunkte kann auf Antrag
 206 geändert werden.

(22) Ordnungsrufe

- (a) Erteilung von Ordnungsrufen
 207 ¹Die Sitzungsleitung ist ermächtigt, Ordnungsrufe an anwesende Personen zu
 208 erteilen.
- (b) Folgen der Ordnungsrufe
 209 ¹Wenn eine Person den zweiten Ordnungsruf erhält, darf sie nicht mehr zu dem
 210 Tagesordnungspunkt reden, an dem der zweite Ordnungsruf erteilt wurde. ²Wenn
 211 der dritte Ordnungsruf erteilt wurde, darf die Person für die gesamte Sitzung nicht
 212 mehr aktiv an der Sitzung teilnehmen. ³Die Person verliert damit ihr Rederecht.
 213 ⁴Das Antragsrecht und das Stimmrecht bleiben davon unberührt.
 214 ⁵Wenn ein Gast den zweiten Ordnungsruf erhält, darf diese Person von der Sitzung
 215 entfernt werden. ⁶Das dafür notwendige Hausrecht liegt für diese Handlung bei der
 216 Sitzungsleitung.
- (c) Gründe für einen Ordnungsruf
 217 ¹Ordnungsrufe dürfen nur erteilt werden, wenn die anwesende Person den Ablauf
 218 der Sitzung massiv stört. ²Die Interpretation dieser massiven Störung obliegt der
 219 Sitzungsleitung.
- (d) Einspruch gegen einen Ordnungsruf
 220 ¹Die mit einem Ordnungsruf belegte Person kann gegen den Ordnungsruf
 221 Einspruch einlegen. ²Dies ist während der Sitzung und vor dem Ältestenrat
 222 möglich. ³Der Einspruch gegen den Ordnungsruf auf der Sitzung ist nach Artikel
 223 (21) (e) 8. möglich. ⁴Ein Einspruch bei dem Ältestenrat muss in schriftlicher Form
 224 erfolgen.
- (e) Folgen eines erfolgreichen Einspruches
 225 ¹Sollte der Einspruch bei dem Ältestenrat Erfolg haben, ist der Ordnungsruf
 226 ungültig.

VI. Vorlagen

(23) Ordnungen

- (a) Definition
 227 ¹Ordnungen sind die Vorlagen, die einmal die Durchführung der Sitzung als auch
 228 die Richtlinien der Finanzverwaltung festsetzen und darüber hinaus alle
 229 langfristigen Regelungen, die die Arbeitsweise der Fachschaftenkonferenz
 230 bestimmen.
- (b) Einbringung
 231 ¹Alle Aktiven Fachschaften und der Vorstand der Fachschaftenkonferenz können
 232 Ordnungen zur Abstimmung einbringen.
- (c) Frist
 233 ¹Ordnungen müssen 14 Tage vor einer Sitzung der Fachschaftenkonferenz
 234 zusammen mit der Einladung zugegangen sein.

- 235 (d) Form
 236 ¹Ordnungen müssen per Mail an den Verteiler der Fachschaftenkonferenz geschickt
 werden. ²Sie bedürfen der Schriftform.
- 237 (e) Gültigkeit
 238 ¹Sobald eine Ordnung angenommen wurde, ist diese gültig. ²Ordnungen sind bis
 239 zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig oder sobald eine Ordnung auf Grund
 einer in der Ordnung formulierten Ablauffrist nicht mehr gültig ist.
- 240 (f) Übergangsbestimmungen
 241 ¹Jede Ordnung bedarf einer Übergangsbestimmung. ²Diese klärt den rechtlichen
 Übergang von der alten zur neuen Ordnung.

(24) Abstimmung / Art der Beschlussfassung

- 242 (a) Mehrheiten
 243 ¹Für jede Vorlage ist die absolute Mehrheit notwendig. ²Anträge sowie neue oder
 überarbeitete Ordnungen gelten als Vorlagen.
- 244 (b) Stimmabgabe
 245 ¹Im Regelfall wird offen abgestimmt.
- 246 1. Offen
 247 ¹Die Abstimmung erfolgt über das Heben der Stimmkarte.
- 248 2. Namentlich
 249 ¹Namentliche Abstimmungen müssen von einer Person beantragt werden.
 250 ²Dieser Abstimmungsmodus wird offen im Plenum abgestimmt. Hierbei ist
 251 eine einfache Mehrheit notwendig. ³Eine geheime Abstimmung über den
 252 Antrag zur namentlichen Abstimmung sowie eine namentliche Abstimmung
 253 über den Antrag zu einer namentlichen Abstimmung ist nicht möglich.
- 254 3. Geheim
 255 ¹Sobald von einer stimmberechtigten Gruppe der Wunsch nach einer
 256 geheimen Abstimmung formuliert wird, ist eine geheime Abstimmung
 257 durchzuführen. ²Wurde sowohl eine namentliche Abstimmung als auch eine
 258 geheime Abstimmung gefordert, wird über die namentliche Abstimmung
 noch einmal abgestimmt.
 259 ³Gibt es einen Antrag sowohl auf eine geheime als auch
 260 eine namentliche Abstimmung, wird eine geheime Abstimmung
 durchgeführt,
 261 außer zwei Drittel der anwesenden Stimmen und zwei Drittel der anwesenden
 262 Listen sprechen sich für eine namentliche Abstimmung aus. ⁴Die geheime
 263 Abstimmung erfolgt über die verdeckte Stimmkarte.
- 264 (c) Stimmzählungen
¹Die Stimmen werden von der Sitzungsleitung gezählt.
- 265 (d) Annahme
 266 ¹Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn dieser nach den Regeln der
 Geschäftsordnung zugestimmt wurde.
- 267 (e) Ausführung von Beschlüssen
 268 ¹Die Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz sind für den Vorstand der
 Fachschaftenkonferenz bindend.

- 269 (f) Ablehnung
270 ¹Über wortgleiche Anträge kann nur einmal in der Legislatur eine Beschlussfassung erfolgen.
- 271 (g) Anfechtung
272 ¹Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz können von jeder Aktiven Fachschaft vor
273 dem Ältestenrat angefochten werden. ²Dessen Entscheidungen oder die
274 Entscheidungen einer höheren Instanz sind verbindlich.
- 274 (h) Wiederholung
275 ¹Wenn die Sitzungsleitung bei der Auszählung einen Fehler feststellt, wird die
276 Abstimmung wiederholt. ²Ansonsten kann dies auf Antrag geschehen. ³Dafür ist
eine einfache Mehrheit notwendig.

(25) Lesungen

- 277 (a) Allgemein
278 ¹Gelesen werden müssen folgende Vorlagen:
279 1. Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz
2. Ordnungen
- 280 ²Es erfolgen in der Regel mindestens zwei Lesungen. ³Auf schriftlichen Antrag
281 erfolgt eine dritte Lesung. ⁴Die dritte Lesung findet frühestens in der nächsten
282 Sitzung statt.
- 283 (b) Anzahl der Lesungen
284 ¹Für den Haushaltsplan ist eine Lesung notwendig, für die Beschlussfassung über
Ordnungen sind zwei Lesungen notwendig.
- 285 (c) Fristen
¹Eine Lesung bedarf einer Einladungsfrist von einer Woche.
- 286 (d) Annahme
287 ¹Bei der ersten Lesung ist eine absolute Mehrheit der Stimmen und der anwesenden
288 Listen notwendig. ²Bei der zweiten Lesung ist eine Zweidrittelmehrheit der
289 anwesenden Stimmen und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Listen
notwendig.
- 290 (e) Wiedereinbringung
291 ¹Eine Vorlage darf in identischer Form nicht noch einmal in der gleichen Legislatur
zur Abstimmung gestellt werden.
- 292 (f) Vertagung
¹Eine Vertagung ist nicht möglich.

VII. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

(26) Auslegung der Geschäftsordnung

- 293 ¹Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer
294 Sitzung auftretenden, entscheidet die Sitzungsleitung. ²Im Beschwerdefall entscheidet
295 der Ältestenrat.

(27) Änderungen der Geschäftsordnung

296 ¹Eine Änderung der Geschäftsordnung ist mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden
297 Stimmen und Listen möglich.

(28) Inkrafttreten

298 ¹Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald die beschlossene Geschäftsordnung
299 veröffentlicht wurde.

(29) Schluss und Übergangsbestimmungen

300 ¹Die Geschäftsordnung ist gültig, bis die Fachschaftenkonferenz sich eine neue
Geschäftsordnung gibt. Alle alten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.